

# Drucksache 2012-033-0285

Fachdienst: Bgm  
Datum: 19.09.2012

## Betreff:

**Stellungnahme der Stadt Raunheim zum Entwurf des Regierungspräsidiums Darmstadt für einen Lärmaktionsplan für Hessen**  
Hier: Teilplan Flughafen Frankfurt

## Anlagen:

1. Entwurf des RP Darmstadt zum Lärmaktionsplan für Hessen, Teilplan Flughafen Frankfurt
2. Drucksache STV 14/276, beschlossen in der Sitzung der STV am 08.05.2003

## Finanzielle Auswirkungen:

Invest.Nr.	Produkt-Nr.:	Sachkonto :	Kostenstelle :
Bereitgestellt im Rj.:	_____	€	Bereits verausgabt: _____ €
Haushaltsausgabereste:	_____	€	Noch fällig werdende Ausgaben (einschl. dieser Vorlage): _____ €
Insgesamt bereitgestellt:	_____	€	Noch vorhanden: _____ €
			Ungedeckter Betrag: _____ €
eingetragen am	lfd. Nr.	FD I.3, Steuern u. Finanzen, (Handzeichen)	

## Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Stadt Raunheim zum Entwurf für einen Lärmaktionsplan des RP Darmstadt wird beschlossen.

<u>Beratungsfolge</u>	Datum	zur Kenntnis genommen	genehmigt	abgelehnt	zurückgestellt	zurückgezogen
Stadtverordnetenversammlung						
Haupt- und Finanzausschuss						
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss						
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss						
Betriebskommission						
Magistrat						

Thomas Jühe  
Bürgermeister

Scherer/Fiebig  
Schriftführerin

Bisherige Vorgänge:

## Begründung:

### I. ALLGEMEINES

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Bekanntmachung vom 03.09.2012 einen Entwurf für einen Lärmaktionsplan Hessen, Teilplan Flughafen Frankfurt/Main, offen gelegt. Betroffene Kommunen sowie die Öffentlichkeit sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert.

Stellungnahmen können bis zum Ende der Offenlage, also bis zum 19.10.2012, dem RP vorgelegt werden.

Im Hinblick auf die Komplexität der verschiedenen Themen rund um die Fluglärmproblematik ist der Zeitraum zur Erarbeitung einer qualifizierten Stellungnahme deutlich zu knapp bemessen.

Die Stadt Raunheim behält sich daher vor, ggf. ergänzende Ausführungen zu Teilaspekten des Lärmaktionsplanes dem Regierungspräsidium noch nachzureichen.

### Rechtsgrundlagen

Rechtlicher Hintergrund für einen Lärmaktionsplan ist die EU-Umgebungslärmrichtlinie, die mit Wirkung vom 24.06.2005 durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in nationales Recht umgesetzt wurde.

Nach den §§ 47a – 47f BImSchG sind die zuständigen Behörden, im hier vorliegenden Fall das Regierungspräsidium Darmstadt, verpflichtet, für Umgebungslärm, ausgehend von Großflughäfen, strategische Lärmkarten auszuarbeiten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen.

### Vorarbeiten

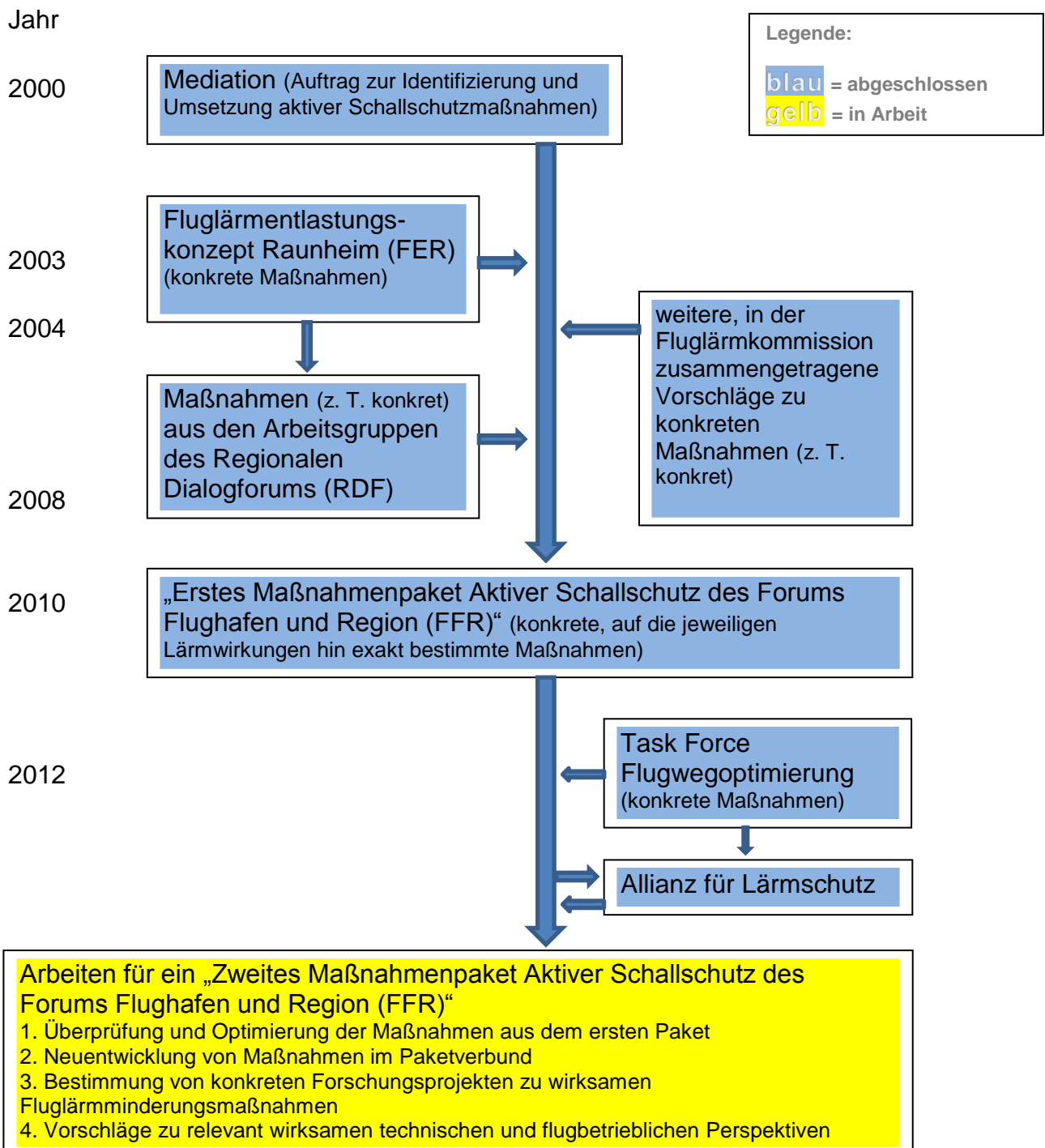
Die Stadt Raunheim hat sich als erste Gebietskörperschaft in Deutschland des Instrumentariums der Lärminderungsplanung bzw. Lärmaktionsplanung, bezogen auf Fluglärm, bedient und durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bereits am 08.05.2003 einen Maßnahmenkatalog zur Fluglärminderung verabschiedet.

Dieser Maßnahmenkatalog hat als „Fluglärmmentlastungskonzept Raunheim“ (FER) alle Lärminderungskonzepte des Landes Hessen in Sachen Fluglärmschutz nachhaltig beeinflusst. Eine Vielzahl der Fluglärminderungsmaßnahmen, die im

# Drucksache 2012-033-0285

vorliegenden Lärmaktionsplanentwurf des RP Darmstadt abgebildeten sind, bauen auf der Pionierarbeit Raunheims auf.

Der Entwurf für einen Lärmaktionsplan beschreibt die Lärmausgangslage und benennt darauf aufbauend alle Initiativen, die bislang systematisch zur Fluglärminderung erarbeitet und zur Umsetzung empfohlen wurden. Zum verbesserten Verständnis der Genese dieser Maßnahmenkonstrukte soll die nachfolgende grafische Darstellung dienen.



## II. ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG DES ENTWURFES

Der vorliegende Entwurf wird den Anforderungen an einen Lärmaktionsplan in keiner Weise gerecht. Zudem enthält er offenkundig politisch motivierte Umdeutungen und Wertungen, u. a. bezogen auf die vom Forum Flughafen und Region (FFR) erarbeiteten Bestandteile des sog. „Ersten Maßnahmenpaketes Aktiver Schallschutz“.

### **Vorwurf der Passivität**

Die wesentliche Schwäche des Entwurfes ist darin zu erkennen, dass er vollständig passiv bleibt, lediglich schon erarbeitete Maßnahmen abbildet und jegliche darüber hinausgehende Fluglärminderungsstrategien unbearbeitet lässt.

Begründet wird diese Passivität, die in eklatantem Widerspruch zum handlungsorientierten Titel LärmAKTIONSplan steht, damit, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Gerichtsentscheidungen keine weiteren Spielräume eröffnen.

Tatsächlich aber sind solche Spielräume auf verschiedensten Ebenen vorhanden. Das Regierungspräsidium hätte z. B. ohne Missachtung von Gesetzen und Gerichtsentscheidungen Konzepte zur Teilverlagerung von Reise- und Materialtransportbedarfen auf Schiene und/oder Straße erarbeiten und vorlegen können.

Darüber hinaus hätten Zielvorgaben und Prüfungsbedarfe zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch Fluglärm benannt werden müssen.

So wäre beispielsweise die Zielbestimmung Reduktion von Flügen während der Nachtrandstunden benennbar und im Hinblick auf Verlagerungsmöglichkeiten prüfbar, ohne dass dadurch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur grundsätzlichen Zulässigkeit von Flügen in den Nachtrandstunden missachtet worden wäre.

Die Empfehlung des Umweltbundesamtes, an stadtnah gelegenen Flughäfen aus Gründen des Gesundheitsschutzes Nachtflugverbotsregelungen für den Zeitraum zwischen 22.00 und 06.00 Uhr vorzusehen, hätte gar einen zwingenden Grund geboten, eine solche Zielbestimmung für das hoch Fluglärm belastete Rhein-Main-Gebiet vorzunehmen.

Darüber hinaus hätte es Aufgabe des Lärmaktionsplanes des Regierungspräsidiums sein müssen, Handlungsempfehlungen für den Gesetzgeber zu formulieren, die einer Zielerreichung im Sinne von Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch Fluglärm dienlich sind.

Leider missachtet der Entwurf derlei Aufgabenstellungen und kann daher in keiner Weise als Aktions- sondern bestenfalls als Fluglärm-Dokumentationsplan erkannt werden.

## Vorwurf der politischen Beeinflussung fachlich zu bewertender Aspekte

Politisch skandalös stellen sich vorsätzlich fehlerhafte Darstellungen und wertende Änderungen von Fremdtexthen dar, die in den Lärmaktionsplan aufgenommen wurden.

Beispielhaft werden hier folgende Punkte aufgezeigt:

1. Auf Seite 76 findet sich unter Punkt 7.2.2.3 folgende Überschrift:  
*Südumfliegung für Abflüge nach Westen zur Entlastung der Kommunen westlich des Flughafens*  
Zunächst einmal ist diese Einschätzung vollständig falsch (Raunheim profitiert nicht von der Südumfliegung, und die Südumfliegung ist auch nicht aus Lärmschutzgründen etabliert worden, sondern aufgrund der Vorgaben für Fehlanflugverfahren.  
Darüber hinaus nährt diese Formulierung bei Gebietskörperschaften, die gegen die Südumfliegung klagen, den Verdacht, dass doch die Entlastung einzelner Kommunen (Raunheim, Rüsselsheim, Flörsheim) Motiv für die Südumfliegung gewesen sei.  
Korrespondierend mit dem folgenden Punkt kann nicht ausgeschlossen werden, dass vorsätzlich der Eindruck erweckt werden soll, als würde Raunheim auf Kosten anderer Kommunen Lärminderung betreiben. Diesen Eindruck erwecken zu wollen, wäre zweifelsfrei politisch motiviert.
2. Auf Seite 90 werden unter Punkt 7.4.2 *Optimierung beim Betriebsrichtungswechsel je nach Rückenwind* (= Optimierung bzw. Erhöhung der Rückenwindkomponente) Wertungen dieser Fluglärmentlastungsmaßnahme vorgenommen, die den Erkenntnissen des Expertengremiums Aktiver Schallschutz vollkommen widersprechen.  
Offenkundig hat hier eine Manipulation aus politischen Motiven heraus stattgefunden, denn die ansonsten nahezu vollständige Übernahme des Begründungstextes aus dem Bericht des Expertengremiums Aktiver Schallschutz suggeriert, dass die eingefügte Wertung des Regierungspräsidiums *„Gegen die Maßnahme spricht, dass der seit Inbetriebnahme der Landebahn Nordwest stark belastete Frankfurter Süden noch häufiger überflogen würde als es derzeit bereits der Fall ist“*, Ergebnis der Arbeit des Expertengremiums sei. Tatsächlich ist das Gegenteil der Fall. Das Expertengremium empfiehlt ausdrücklich die Umsetzung der Maßnahme im Rahmen der Paketidee und weist auf Basis unanfechtbarer Berechnungen nach, dass die Maßnahme die Anzahl der Hochbetroffenen in der Region reduziert.  
Es stellt sich hier also die Frage, wer diese Manipulation politisch zu verantworten hat.

Die Stadt Raunheim fordert daher das Regierungspräsidium im Rahmen dieser Stellungnahme auf, lückenlos aufzuklären, wie es zu den Umdeutungen, Manipulationen und offenkundig vorsätzlich platzierten fehlerhaften Darstellungen gekommen ist.

### **Vorwurf der Schwächung der etablierten Lärmbewertungsmethodik FFI (Frankfurter Fluglärmindex)**

Der Entwurf bringt eine neue Lärmbewertungsmethodik ein, die sog. „Noise Score“-Methodik nach Probst. Aus den wenigen Ausführungen hierzu im Entwurf kann eine Bewertung des neuen Modells nicht geleistet werden.

Unabhängig davon stellt sich aber die Frage, warum ein neues Modell überhaupt für nötig empfunden wurde.

Für den Flughafenstandort Frankfurt wurde vor wenigen Jahren äußerst erfolgreich und mit hohem wissenschaftlichen Aufwand der sog. „Frankfurter Fluglärmindex“ (FFI) erarbeitet und etabliert.

Diese Methodik ermöglicht umfänglich die Analyse und Bewertung insbesondere in den Bereichen Wirksamkeit von aktiven Schallschutzmaßnahmen (Monitoring), Vergleich von Flugroutenvarianten sowie die Gesamtsicht auf in Paketen verbundene Maßnahmen des aktiven Schallschutzes.

Die Neu-etablierung einer Lärmbewertungsmethodik im vorliegenden Entwurf wirkt unnötig und unberechtigt Fragen, die auf Qualität und Aussagekraft des FFI gerichtet erscheinen müssen. Festzustellen ist jedoch, dass von wissenschaftlicher Seite keine erfolgreichen Einwände gegen den FFI geführt werden konnten.

Das Regierungspräsidium wird daher aufgefordert, die neue Lärmbewertungsmethodik im Entwurf zu verwerfen und sich stattdessen den FFI zu eigen zu machen.

### **III. FORDERUNGEN**

Um den wesentlichen Mangel des Entwurfes für einen Lärmaktionsplan, die ausschließlich passive Ausrichtung, zu korrigieren, sind u. a. die folgenden Handlungsfelder der Fluglärminderung in den Lärmaktionsplan für den Frankfurter Flughafen aufzunehmen.

Ziel des Lärmaktionsplanes muss sicherlich nicht die Eigenentwicklung von aktiven Schallschutzmaßnahmen durch das Regierungspräsidium sein. Dies stellte nachvollziehbar eine Überforderung dar.

Das RP muss sich jedoch in der Lage zeigen, Impulse für veränderte Rahmenbedingungen zu entwickeln und einzufordern. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Fortentwicklung gesetzlicher Schutzgrundlagen. Darüber hinaus kann das RP einen Prozess steuern, der auf die Überarbeitung bestehender bzw.

Implementierung neuer Anreizsysteme zielt, die einen zügigen und umfänglichen Einsatz lärmarmen Fluggeräts zum Ergebnis haben sollen.

Dementsprechend wird gefordert, die folgenden Handlungsaufträge in den Lärmaktionsplan aufzunehmen:

## **Aufnahme konkreter Handlungsaufträge in den Lärmaktionsplan**

1. Vorschläge zur Optimierung gesetzlicher Schutzgrundlagen zur Erreichung einer Vorrangstellung des aktiven Schallschutzes vor Maßnahmen des passiven Schallschutzes in der Nacht und am Tag.
2. Vorschläge zur Optimierung gesetzlicher Schutzgrundlagen zur rechtssicheren Implementierung von dynamisch ausgestalteten Lärmobergrenzen für die hoch belasteten Gebiete rund um den Flughafen.
3. Erarbeiten eines Finanzierungskonzeptes zur Sicherstellung aller erforderlichen Forschungsarbeiten zur Entwicklung eines wirksamen Systems fluglärmindernder Maßnahmen.
4. Erarbeiten von Konzepten zur rechtssicheren Verdrängung navigatorisch unzureichend ausgestatteter Flugzeuge.
5. Erarbeiten von Konzepten zur Fortentwicklung wirksam steuernder Start-/Landeentgeltregelungen.
6. Erarbeiten eines Konzeptes, das schnellstmöglich die verkehrliche Ausdünnung der Nachtrandstunden bewirkt.
7. Erarbeiten eines Konzeptes, das realisierbare Verlagerungsmöglichkeiten auf Schiene und Straße aufzeigt.
8. Erarbeiten eines Konzeptes zur Sicherstellung der nachhaltigen Wirksamkeit passiver Schallschutzmaßnahmen (Verpflichtung zur fortwährenden Anpassung der Schallschutzeinrichtungen an den technischen Fortschritt).
9. Erarbeiten eines Konzeptes für eine nachhaltig wirksame Siedlungssteuerung in hoch belasteten Kommunen.
10. Vorbereitung eines „Gesellschaftsvertrages“ zur sicheren Abwehr weiterer Ausbaumaßnahmen am gegenwärtigen Standort.

## **Konsequente Umsetzung bestehender und Fortentwicklung von weiteren Maßnahmenpaketen**

Im Gegensatz zu anderen Kommunen, die zu dem hier vorliegenden Entwurf Stellung nehmen, wird die Stadt Raunheim keine Fluglärm mindernden Maßnahmen fordern, die einseitig andere Kommunen belasten.

Die Stadt fühlt sich diesbezüglich an das im Jahr 2011 unterzeichnete regionale Positionspapier gebunden, das ausdrücklich vorsieht, dass nur Maßnahmen zur Umsetzung kommen sollen, deren Lärmwirkungen hinreichend analysiert sind und deren Minderungswirkung unzweifelhaft nachgewiesen werden kann.

Hierzu stellt die Arbeit im Forum Flughafen und Region einen geeigneten Weg dar, weil sich das Forum verpflichtet hat, Maßnahmen mit belastender und entlastender Wirkung nur miteinander verbunden in Paketen zur Umsetzung zu empfehlen.

# Drucksache 2012-033-0285

Die Stadt Raunheim verlangt daher die zügige Umsetzung der Maßnahmen des ersten Maßnahmenpakets.

Darüber hinaus ist mit hinreichendem Ressourceneinsatz die effektive Weiterarbeit am zweiten Maßnahmenpaket zu gewährleisten und Ergebnisse schnellstmöglich vorzulegen.



Thomas Jühe  
Bürgermeister